



STATUTEN

VEREIN BALANCE – Leben ohne Barrieren

Präambel

BALANCE ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, überparteilicher und nichtkonfessioneller Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen. BALANCE ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und arbeitet dementsprechend.

Er steht dafür ein, dass es ein Grundrecht aller Menschen ist, gleichberechtigt und ohne Diskriminierung in der Gesellschaft zu leben. (Art. 7 der Bundesverfassung).

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist seit 2008 auch für Österreich rechtlich verbindlich.

Für die Dienstleistungsorganisation BALANCE und deren MitarbeiterInnen ergibt sich daraus die Verpflichtung, diese Menschenrechte in der täglichen Arbeit und Entwicklung der Leistungsangebote zu berücksichtigen.

BALANCE unterstützt die KundInnen seiner Angebote, ihr Leben als selbstbestimmte, eigenverantwortliche BürgerInnen zu gestalten. Die personenzentrierte Begleitung und Unterstützung erfolgt in der Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen als ExpertInnen in eigener Sache bei der Entwicklung und Praxis von Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit zu unterstützen, ist deshalb das Qualitätskriterium seiner Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein BALANCE – Leben ohne Barrieren". Die gleichwertige Kurzbezeichnung lautet „BALANCE Leben ohne Barrieren“. Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform „BALANCE“ bezeichnet.
2.
 - a) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
 - b) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen sowie Beteiligungen an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten. Auf Zweigvereine sind die Bestimmungen dieser Statuten sinngemäß anzuwenden. Erträge aus den Tätigkeiten sind ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck zuzuführen. Die/der gewählte Obfrau/Obmann des Zweigvereines gehört auf die Dauer der Ausübung dieser Funktion dem Vorstand von BALANCE als stimmberechtigtes Mitglied an.
 - c) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist mildtätig und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar die Erbringung von sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideale Mittel dienen:

- a) Schaffung von barrierefreiem Wohnraum sowie Wohnbegleitung und Alltagsassistenz für KundInnen in Wohneinrichtungen von BALANCE
- b) Zur Verfügungstellung von Wohnraum sowie Alltagsassistenz für KundInnen im Rahmen einer mobilen Betreuung .
- c) Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen durch Errichtung und Führung von Tagesstruktureinrichtungen für diese Personengruppe mit Arbeitsbegleitung in betrieblicher Atmosphäre, Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsassistenz und Integrationsbegleitung.
- d) Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen durch Errichtung und Führung von Betrieben zur Beschäftigung und Ausbildung dieser Personengruppe. Derartige Betriebe und Ausbildungsstätten sind nicht auf wirtschaftliche Vorteile im Sinne der Gewerbeordnung ausgerichtet.
- e) Veranstaltung von Ferien- und Urlaubsaktionen für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- f) Alle sonstigen Angebote und Maßnahmen, die nach jeweiligem zeitgemäßen Standard zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet und geboten sind.
- g) Vorträge, Schulungen, Diskussions- und ähnliche Veranstaltungen.
- h) Anregungen und Denkanstöße für alle direkt oder indirekt Betroffenen.
- i) Vereinspublikationen
- j) Vorbereitung von Grundlagen für logistische Maßnahmen im Interesse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen.
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) zweckgebundene Zuwendungen und Entgelte der öffentlichen Hand, Spenden, Mitgliedsbeiträge
- b) Eigenbeiträge der KundInnen für nicht öffentlich finanzierte Leistungen nach wirtschaftlicher Notwendigkeit
- c) Kostenbeiträge aus Veranstaltungen und Versammlungen
- d) Erträge aus Vereinsvermögen (Vermögensverwaltung)
- e) Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen

3. Verwendung der Mittel:

- a) Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Etwaige Überschüsse des Vereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Vereines erforderlich ist.

- c) Spendengelder, die durch Sammeln für mildtätige Zwecke aufgebracht wurden, dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein. Je nach Höhe des eingezahlten Mitgliedsbeitrages sind folgende Arten der Mitgliedschaft zu unterscheiden: klassisch, fördernd, VIP-Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des entrichteten Mitgliedsbeitrages dieselben Rechte und Pflichten bzw. jeweils eine Stimme in der Generalversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind physische Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit hierzu ernannt werden.
4. Die Generalversammlung ist berechtigt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine/n Ehrenobfrau/-obmann zu ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Alle MitarbeiterInnen, die in einem dienstrechtlichen Verhältnis mit BALANCE, mit einem Zweigverein oder einer Kapitalgesellschaft, an der BALANCE Anteile hält, stehen, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Wird ein Vereinsmitglied MitarbeiterIn von BALANCE ruht die Mitgliedschaft auf Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur per 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Langt die Austrittsmitteilung verspätet ein, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand für erloschen erklärt werden (Streichung), wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr trotz eingeschriebener Mahnung an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannte Anschrift nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt von der Streichung durch den Vorstand unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder

vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenobfrauschaft/-obmannschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht zu, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bis spätestens acht Tage vor der Generalversammlung (einlangend) entrichtet haben. Juristischen Personen, die ordentliches Mitglied sind, steht hierbei nur eine Stimme zu. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern, die physische Personen sind, und allen Ehrenmitgliedern zu.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sämtliche Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
Die Geschäftsführung (§ 14)
Die RechnungsprüferInnen (§ 15).
Das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von neun Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 22 Absatz 1 Vereinsgesetz 2002 gegeben sind. Andernfalls hat sie alle zwei Jahre stattzufinden. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung oder Einlangen des diesbezüglichen Begehrens stattzufinden. Die Bestimmungen über Einladungen und Beschlussfassung betreffend die ordentliche Generalversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung Anwendung.
3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sämtliche Mitglieder können in die rechtzeitig gestellten Anträge zur Generalversammlung Einsicht nehmen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig gestellten Anträgen gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind all jene Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben (§ 7 Ziffer 1). Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist in jeweils einem Fall mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig, so dass ein Mitglied höchstens zwei Stimmen führen darf.
7. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen - sofern diese Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich.
Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies beantragt und von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Wahlen en bloc durchgeführt werden.
Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
Kandidieren für eine Funktion mehrere BewerberInnen und erzielt keine im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen den zwei BewerberInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen Obfrau/Obmann, in deren/dessen Vertretung jene StellvertreterIn, die von der Generalversammlung hierzu gewählt wird. Sind auch die StellvertreterInnen verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Wahlen sowie die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu geben.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines sowie die Entlastung des Vorstandes über Antrag der RechnungsprüferInnen.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Vereinsgesetz 2002 die jährliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 22 Absatz 4 Vereinsgesetz 2002.
3. Bestellung der/s Obfrau/Obmannes, ihrer/seiner zwei StellvertreterInnen, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der zwei RechnungsprüferInnen. Die Funktionsdauer des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen beträgt in der Regel vier Jahre.

4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenobfrauschaft/-obmannschaft.
6. Entscheidung über Berufungen über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung und zu rechtzeitig gestellten Anträgen (§ 9 Ziffer 4).
9. Bestellung der AbschlussprüferIn im Sinne des § 22 Absatz 5 Vereinsgesetz 2002, sofern die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Vereinsgesetz 2002 gegeben sind.
10. Die Geschäftsführung und sonstige MitarbeiterInnen der vereinseigenen Betriebe, der Zweigvereine und der Kapitalgesellschaften, an denen BALANCE überwiegend Anteile hält, können zur Berichterstattung über bestimmte Punkte zur Generalversammlung eingeladen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht und höchstens 20 Mitgliedern. Zwingend zu bestellen ist eine/ein Obfrau/Obmann, zwei Obfrau-/ObmannstellvertreterInnen, die SchriftführerIn und SchriftführerstellvertreterIn, die KassierIn und KassierstellvertreterIn.
2. Der Vorstand hat mit einfacher Stimmenmehrheit das Recht, ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Die/der Obfrau/Obmann - bei Verhinderung eine der StellvertreterInnen - lädt die Vorstandsmitglieder mindestens zwei Mal im Jahr schriftlich zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Die Vorstandssitzung ist bei ordnungsgemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
7. Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung eine der StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende für diese Sitzung.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 9) oder Rücktritt (Absatz 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner Funktion entheben. Wird der gesamte Vorstand enthoben, hat die enthebende Generalversammlung unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl des Vorstandes auszuschreiben. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Funktionäre ihre Funktionen weiter aus.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zuhanden der/des Obfrau/Obmannes, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zuhanden der/des Obfrau/Obmannes zu richten.
11. Ehrenmitglieder, und die Ehrenobfrau bzw. der Ehrenobmann haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht; es sei denn, sie sind von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Führung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins, der Zweigvereine und der Kapitalgesellschaften, deren Gesellschafter BALANCE ist. In der Geschäftsordnung ist die Vertretungsbefugnis der GeschäftsführerInnen bzw. allenfalls der StellvertreterInnen bzw. Bevollmächtigte zu regeln.
4. Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung für die Geschäftsbetriebe des Vereins, der Zweigvereine und der Kapitalgesellschaften sowie die Ausübung des Stimmrechtes des Vereins in Kapitalgesellschaften, an denen der Verein Beteiligungen hält.
5. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung.
6. Vorbereitung der Generalversammlung.
7. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
8. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
9. Die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002. Demgemäß ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu erteilen.
10. Es ist für ein Beschwerdemanagement zu sorgen. BeschwerdeführerInnen müssen die Möglichkeit haben, Beschwerden zu tätigen und können mit der Behandlung in einem definierten Zeitraum rechnen. Beschwerden können von KundInnen, deren Angehörigen, Vertrauenspersonen und gesetzlichen VertreterInnen sowie allen anderen Personen und Stellen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung stehen, eingebracht werden.
11. Die Überprüfung der Vereinsgeschäfte.
12. Dem Vorstand obliegen der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Dienstverhältnissen mit Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind.
13. Die Genehmigung von langfristigen Grundsätzen und Strategien des Vereins.

14. Die Genehmigung des Jahresprogrammes und Jahresbudgets.
15. Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.
16. Investitionen, die Anschaffungskosten von € 25.000,-- (Euro fünfundzwanzigtausend) im Einzelnen und insgesamt € 100.000,-- (Euro hunderttausend) in einem Geschäftsjahr überschreiten, sofern diese Ausgaben nicht im Rahmen des Jahresbudgets bereits bewilligt wurden.

Der Vorstand kann bei Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitglieds verfügen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich vereinschädigend verhalten hat oder seiner Beitragsverpflichtung trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Obfrau/Obmann ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich von Generalversammlung oder Vorstand fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau/Obmann, SchriftführerIn und KassierIn die jeweiligen StellvertreterInnen.
5. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertrag- oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot gestellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der GeschäftsführerIn. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros, und sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Sie oder er ist für alle Geschäfte allein vertretungsbefugt und wird vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt. Der Vorstand kann StellvertreterInnen bestellen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Geschäftsführung zu unterfertigen.
2. Die Person der Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Vereins angehören.

§ 16 Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.

2. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereines laufend, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu kontrollieren und dem Vorstand darüber zu berichten. Weiters ist jeder Generalversammlung über die durchgeführte Kontrolle zu berichten.
3. Bei der Prüfung sind die Bestimmungen des § 21 Absatz 3 und Absatz 4 Vereinsgesetz 2002 einzuhalten.
4. Treffen die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 oder 2 Vereinsgesetz 2002 zu, so ist eine qualifizierte Rechnungslegung und ein erweiterter Jahresabschluss gemäß § 22 Absatz 2+4 Vereinsgesetz 2002 zu erstellen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Vorstand für die Abschlussprüfung durch eine AbschlussprüferIn gemäß § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 zu sorgen. § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines oder der Wegfall des derzeitig begünstigten Vereinszweckes kann in einer ordentlichen, aber auch in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das vorhandene Vermögen ausschließlich zur Förderung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung verwendet werden. Jedenfalls muss das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden.
3. Die die Auflösung des Vereins beschließende Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen, insbesondere eine LiquidatorIn zu bestellen.

